

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (GS-EWS)

Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg erlässt aufgrund der §§ 16, 20 und 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 und 20 der Fassung der Neubekanntmachung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 57 ff. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285) sowie der §§ 2, 10, 11, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) folgende Satzung:

Artikel 1

Änderungen

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (GS-EWS) vom 18.04.2016 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 4/2016 vom 30.04.2016), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (GS-EWS) vom 15.12.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 12/2016 vom 23.12.2016) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 2 erhält folgende Fassung: „

§ 2

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 12 EWS, der nicht Teil der öffentlichen Einrichtung ist, sind dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Bei der erstmaligen Herstellung eines Grundstücksanschlusses als Druckentwässerungsanschluss sind die Kosten für die Pumpe und die elektrische Ausrüstung der Pumpanlage von der Erstattungspflicht ausgenommen.

- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. §§ 9 und 10 gelten entsprechend.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (GS-EWS) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sonneberg, den 16.10.2020

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband
Sonneberg

Kurtz
Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)